



ZEICHENERKLÄRUNG

Planungsrechtliche Festsetzungen gemäß § 9 (1) bis (3) und (7) BauGB

— Grenze des räumlichen Geltungsbereiches § 9 (7) BauGB

Art und Maß der baulichen Nutzung (Die Zahlenwerte sind Beispiele) § 9 (1) 1 BauGB

WR	Reines Wohngebiet	§ 3 BauNVO
WA	Allgemeines Wohngebiet	§ 4 BauNVO
WB	Besonderes Wohngebiet	§ 4a BauNVO
MD	Dorfgebiet	§ 5 BauNVO
MI	Mischgebiet	§ 6 BauNVO
MK	Kerngebiet	§ 7 BauNVO
GE	Gewerbegebiet	§ 8 BauNVO
GI	Industriegebiet	§ 9 BauNVO
SO	Sondergebiet	§ 10 BauNVO
SO:	(Zweckbestimmung siehe Eintragsblatt)	§ 11 BauNVO
II	zwingend	Zahl der Vollgeschosse
II-III	Höchstgrenze	§ 16 (2) BauNVO
II-III	Mindestgrenze	
0,4	Höchstgrenze	
0,8	Grundflächenzahl	§§ 16 (2), 17 (1) und (2) BauNVO
0,8	Geschossflächenzahl	§§ 16 (2), 17 (1) und (2) BauNVO
TH	Traufhöhe	Höhe baulicher Anlagen
FH	Firsthöhe	Höchstgrenze
OK	Oberkante	§§ 16 (4), 18
—	Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung	z.B. § 1 (4), § 16 (5) BauNVO

Bauweise, Baulinie, Baugrenze, Stellung der baulichen Anlagen § 9 (1) 2 BauGB

o	offene Bauweise	§ 22 (1) BauNVO
△	nur Einzelhäuser zulässig	
△	nur Doppelhäuser zulässig	
△	nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig	
△	nur Hausgruppen zulässig	
△	nur Doppelhäuser und Hausgruppen zulässig	
g	geschlossene Bauweise	§ 22 (1) BauNVO
a	abweichende Bauweise	§ 22 (4) BauNVO
—	Baulinie	§ 23 BauNVO
—	Baugrenze	§ 23 BauNVO

Größe, Breite und Tiefe der Baugrundstücke (Die Zahlenwerte sind Beispiele) § 9 (1) 3 BauGB

⊙	400 m ² Mindestgröße
⊙	15 m Mindestbreite
⊙	30 m Mindesttiefe
G	800 m ² Höchstgröße
B	30 m Höchstbreite
T	40 m Höchstitiefe

Flächen für den Gemeinbedarf sowie für Sport- und Spielanlagen § 9 (1) 5 BauGB und der besondere Nutzungszweck von Flächen § 9 (1) 9 BauGB

⊙	Flächen für den Gemeinbedarf (Zweckbestimmung siehe Eintragsblatt)	§ 9 (1) 5 BauGB
⊙	Flächen für Sport- und Spielanlagen (Zweckbestimmung siehe Eintragsblatt)	§ 9 (1) 5 BauGB

Verkehrsflächen § 9 (1) 11 BauGB

—	Straßenverkehrsflächen § 9 (1) 11 BauGB
—	Straßenbegrenzungslinie (Die Abgrenzungslinie stellt, wenn sie mit Baulinie oder Baugrenze zusammenfällt, Verkehrsmittel besonderer Zweckbestimmung, Fuß- und/oder Radweg (Zweckbestimmung siehe Eintragsblatt)
P	öffentliche Parkfläche
A	Fußgängerbereich
—	Mit Geh- (G) und Fahrrechten (F) zu belastende Flächen § 9 (1) 21 BauGB (Begrünte siehe Eintragsblatt)
—	Ein- bzw. Ausfahrten und Anschlag anderer Flächen an die Verkehrsfläche § 9 (1) 4 und 11 BauGB
▲	Ein- / Ausfahrt
▲	Einheitsbereich
▲	Ausfahrtsbereich
▲	Bereich ohne Ein- und Ausfahrt
—	Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen und Stützmauern, soweit sie zur Herstellung des Straßenkörpers erforderlich sind § 9 (1) 26 BauGB
—	Aufschüttung
—	Abgrabung
—	Stützmauer

Versorgungsflächen, Flächen für die Abfall- sorgung und Abwasserbeseitigung, sowie Führung von Versorgungsanlagen und -leitungen § 9 (1) 12, 13 und 14 BauGB

—	Versorgungsflächen § 9 (1) 12 BauGB (Zweckbestimmung siehe Eintragsblatt)
T	Trafostation
M	Mülltonnenstandplatz
G	Gasdruckreglerstation
—	Versorgungsanlagen und -leitungen § 9 (1) 14 BauGB
—	oberirdisch (Art der Anlagen / Leitungen unterirdisch siehe Eintragsblatt)
—	Mit Leitungsräumen (L) zu belastende Flächen § 9 (1) 21 BauGB (Begrünte siehe Eintragsblatt)

Grünflächen, Wasserflächen sowie Flächen für die Landwirtschaft und Wald § 9 (1) 15, 16 und 18 BauGB

—	Öffentliche Grünflächen § 9 (1) 15 BauGB (Zweckbestimmung siehe Eintragsblatt)
—	Private Grünflächen § 9 (1) 15 BauGB (Zweckbestimmung siehe Eintragsblatt)
—	Wasserflächen § 9 (1) 16 BauGB (Zweckbestimmung siehe Eintragsblatt)
—	Flächen für die Landwirtschaft § 9 (1) 18a BauGB
—	Wald § 9 (1) 18b BauGB

Maßnahmen, sowie Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft § 9 (1) 20 und 25 BauGB

—	Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen § 9 (1) 25a BauGB
⊙	Anpflanzen von Bäumen
⊙	Anpflanzen von Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen
—	Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen, sowie von Gewässern § 9 (1) 25b BauGB
⊙	Erhaltung von Bäumen
⊙	Erhaltung von Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

Flächen für Stellplätze und Garagen und für Gemeinschaftsanlagen § 9 (1) 4 BauGB § 9 (1) 22 BauGB

—	Umgrenzung von Flächen für Stellplätze und Garagen § 9 (1) 4 BauGB
St	Stellplatz
Ga	Garage
TGa	Tiefgarage
—	Umgrenzung von Flächen für Gemeinschaftsanlagen § 9 (1) 22 BauGB
GSt	Gemeinschaftsstellplätze
GGa	Gemeinschaftsgaragen
TGGa	Tiefgemeinschaftsgaragen

Immissionschutzflächen § 9 (1) 24 BauGB

—	Umgrenzung der von der Bebauung freizuhaltenden Schutzflächen, Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Zweckbestimmung siehe Eintragsblatt)
—	Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen § 9 (1) 24 BauGB
—	Lärmschutzwand
—	Lärmschutzwand aktiv
—	Lärmschutzelemente
—	Lärmschutzelemente (passiv) entsprechend den Festsetzungen in Textform

Sonstige Festsetzungen

—	Umgrenzung der Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind, und ihre Nutzung (Zweckbestimmung § 9 (1) Nr. 10 BauGB siehe Eintragsblatt)
—	Bezeichnung gemäß § 172 (1) BauGB
—	Umgrenzung von Erhaltungsbereichen (siehe auch Eintragsblatt in Textform)

Auf landesrechtlichen Regelungen beruhende Festsetzungen gemäß § 9 (4) BauGB

FD	Flachdach
SD	Satteldach
WD	Walmdach
MD	Mansarddach
FD	Fußdach
—	Dachneigung, z.B. 30°
—	Hauptfahrgang
—	weitere Festsetzungen siehe örtliche Bauvorschriften in Textform

Regelungen nach § 6 (4) DSchG

Nachrichtliche Übernahmen gemäß § 9 (6) BauGB

—	Umgrenzung eines Denkmalbereiches
—	Einzelanlagen, die in die Denkmalliste eingetragen sind
—	Umgrenzung des Sanierungsgebietes § 142 (3) BauGB
—	planfestgestellte Bahnanlagen

Sonstige Darstellungen (keine Festsetzungen)

—	Aufteilung des Straßenquerschnittes
—	Verkehrsräum
—	Vorschlag zur Grundstücksteilung
—	Standplatz für vorübergehendes Abstellen von Müllgefäßen
—	Bestand
—	Wohngebäude
—	Wirtschaftsgebäude oder Garagen
—	Zahl der Vollgeschosse
—	62,14 Höhenangabe über NN
—	Baum

Kartensignaturen

Es gilt die Zeichenvorschrift für Katasterkarten und Vermessungsrisse NW in der gegenwärtig geltenden Fassung

Kennzeichnung in Textform gemäß § 9 (5) BauGB

Unter dem im Geltungsbereich liegenden Flächen geht der Bergbau um.

Die Planunterlagen entsprechen den Anforderungen des § 1 der Planzeichenverordnung vom 18.12.1990. Die Festlegung der städtebaulichen Planung ist geometrisch eindeutig. Stand: 29.05.1995 Hamm, 20.12.1995

Städt. Vermessungsdirektor

Diese (vereinfachte) Änderung des Bebauungsplanes besteht aus einem Blatt Zeichnung. Hamm, 20.12.1995

Der Oberstadtdirektor i.A.

Der Rat der Stadt Hamm hat gemäß § 10 BauGB diese (vereinfachte) Änderung des Bebauungsplanes mit der Begründung vom 20.12.1995 am 20.03.1996 als Sitzung beschlossen.

Hamm, 09.04.1996 Der Oberstadtdirektor i.A.

Die Bezirksregierung Arnsberg hat mit Verfügung vom Az.: die ordnungsgemäße Durchführung des Verfahrens bestätigt und keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend gemacht.

Hamm, Der Oberstadtdirektor i.A.

Die Bekanntmachung dieser (vereinfachten) Änderung und ihre Begründung zu jedermanns Einsicht ist gemäß § 12 BauGB am 03.08.1996 ortsüblich bekanntgemacht worden.

Hamm, Der Oberstadtdirektor i.A.

Für den Entwurf: Hamm, 20.02.1995

Stadtbaurecht Dipl.-Geograph

Gemäß § 13 (1) BauGB wurde den Eigentümern der von den Änderungen oder Ergänzungen betroffenen Grundstücke und den von den Änderungen oder Ergänzungen betroffenen Träger öffentlicher Belange in der Zeit vom 29.05.1995 bis einschl. 26.06.1995 Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Hamm, 04.03.1996 Der Oberstadtdirektor i.A.

Das Anzeigeverfahren gemäß § 11 BauGB zu dieser (vereinfachten) Änderung ist durchgeführt worden.

Hamm, Der Oberstadtdirektor i.A.

Die in der Verfügung der Bezirksregierung Arnsberg vom Az.: enthaltenen Nebenbestimmungen sind in Farbe eingetragen. Der Rat der Stadt Hamm ist diesen Nebenbestimmungen durch den Satzungsänderungsbeschluss vom 20.03.1996 beigetreten.

Hamm, Der Oberstadtdirektor i.A.

Die Bereithaltung dieses Bebauungsplanes zu jedermanns Einsicht ist gemäß § 12 BauGB am 03.08.1996 in Verbindung mit § 2 (6) BauGB-MaßnahmenG ortsüblich bekanntgemacht worden.

Hamm, den 05.08.1996 Der Oberstadtdirektor i.A.



Stadt Hamm
Gemarkung Pelkum
Flur 15
Maßstab 1:1000
Bebauungsplan Nr. 04.024
- Virchowstraße -
10. (vereinfachte) Änderung

Rechtsgrundlagen:
§ 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NW.S.666 /SGV.NW.2023) - in der gegenwärtig geltenden Fassung -

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Dezember 1986 (BGBl. I S.2253) - in der gegenwärtig geltenden Fassung - in Verbindung mit der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Januar 1990 (BGBl. I S.132) - in der gegenwärtig geltenden Fassung -

Maßnahmengesetz zum Baugesetzbuch (BauGB MaßnahmenG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 06. Mai 1993 (BGBl. I S. 622) - in der gegenwärtig geltenden Fassung -

§ 86 (1) u. (4) der Bauordnung für das Land Nordrhein - Westfalen (Landesbauordnung - BauO NW) vom 07. März 1995 (GV.NW.S.218/SGV.NW.232) - in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. April 1995 -

Planzeichenverordnung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I S. 58)
Diese Satzung der Stadt Hamm vom 29.07.1996 ist am Tage der ortsüblichen Bekanntmachung nach/ ohne Durchführung des Anzeigeverfahrens gem. § 2 Abs. 6 BauGB-MaßnahmenG am 03.08.1996 in Kraft getreten.